# LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

## BESCHLUSS

**L 9 AS 941/16 B ER**
S 31 AS 4209/16 ER Sozialgericht Hildesheim

In dem Beschwerdeverfahren

1. Herbert Masslau,
Himmelsruh 1, 37085 Göttingen

2.
Himmelsruh 1, 37085 Göttingen
vertreten durch den Antragsteller zu 1.

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

Landkreis Göttingen
vertreten durch den Landrat,
Stabsstelle Justitiariat,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 9. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 24. November 2016 in Celle durch den Richter Pusch – Vorsitzender –, die Richterin Kirchner und den Richter Dr. Fügemann beschlossen:

**Auf die Beschwerde des Antragstellers zu 1. wird der Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom 26. Oktober 2016 abgeändert. Der Antragsgegner wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, dem Antragsteller zu 1. vorläufig, unter dem Vorbehalt der Rückforderung, für die Monate September 2016 bis Februar 2017, längstens jedoch bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens, weitere Leistungen für die Kosten der Unterkunft iHv monatlich 88,30 Euro zu gewähren.**
**Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.**

**Der Antragsgegner hat dem Antragsteller zu 1. die Hälfte von dessen notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.**